

AIDLINGER NACHRICHTEN



Nummer 26
Mittwoch, 29. Juni 2022

Amtsblatt
der Gemeinde
Aidlingen

Die Perle des Heckengäus

Neue Wege ...

Nachhaltige
Aufforstung und
Landnutzung in Haiti



Wie Fruchtbäume gleichzeitig CO₂ binden und der Ernährung dienen !

Claudette Coulanges und ihr neues Projekt zu Gast bei Pro Haiti am **Freitag, 1. Juli 2022, um 20 Uhr** (katholische Kirche in Aidlingen)

- nach der Pause ab 20:45 Uhr
Mitgliederversammlung von Pro Haiti e.V.



Senioren - aktiv leben in Aidlingen

Älter werden in unserer Gemeinde

Unter dem Motto "Gesund und aktiv leben in Aidlingen – auch im Alter" hat sich in Aidlingen ein Netzwerk mit zahlreichen Partnern gebildet, das für unsere älter werdende Bevölkerung Hilfe und Rat gleichermaßen anbietet. Um den Überblick über die vielfältigen Angebote transparenter zu gestalten, werden wir diese Übersicht monatlich in den Aidlinger Nachrichten abdrucken. Ich würde mich freuen, wenn Sie diesen neuen Service rege in Anspruch nehmen und bei Bedarf auch mit unseren Netzwerkpartnern und den Hilfsdiensten in Kontakt treten würden.

Herzlichst Ihr
Ekkehard Fauth,
Bürgermeister



Beratungsstellen

IAV-Stelle

Die Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle ist eine Beratungs- und Informationsstelle für hilfs- und pflegebedürftige Menschen.

Über die IAV-Stelle können Hilfen für den häuslichen Bereich vermittelt werden.

Die Beratung erfolgt unabhängig, vertraulich und kostenlos. Die IAV-Stelle befindet sich im Rathaus Aidlingen, Zimmer 27. Frau Kubin ist während der üblichen Öffnungszeiten und unter der Telefonnummer 07034 125-27 erreichbar.

Hospizgruppe Aidlingen-Dagersheim



Ökumenischer Hospizdienst

- Wir sind ausgebildete Begleiterinnen und Begleiter, die Angehörige unterstützen und Schwerkranke und Sterbende zu Hause oder im Alten- und Pflegeheim begleiten.
- Wir unterliegen der Schweigepflicht und arbeiten ehrenamtlich.

Wenn Sie Fragen haben oder uns in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich an Frau Kubin im Rathaus Aidlingen, Tel.: 07034 125-27.

Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales und Teilhabe Sozialer Dienst

Frau Schmidt, Tel. 07031/663-2048

E-Mail: h.schmidt@lrabb.de

Beratung für erwachsene Personen und deren Angehörige:

- in finanziellen, persönlichen und gesundheitlichen Schwierigkeiten
- die pflegebedürftig sind und deren finanzielle Mittel für die Versorgung nicht ausreichen
- im Bezug von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- mit Wohnungsproblemen
- die Orientierung über sonstige Hilfsangebote suchen

Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht.

DAS KRISENTELEFON RICHTET SICH AN

- Pflegenden Angehörige
- Seniorinnen und Senioren
- In der Altenarbeit Tätige

WIR UNTERSTÜTZEN SIE DURCH

- Beratung in kritischen Lebens- und Pflegesituationen
- Vermittlung von Gesprächskreisen für pflegende Angehörige und weiteren Angeboten im Rahmen der Altenhilfe
- Vermittlung an weiterführende Hilfen

**SIE ERREICHEN UNS VON MONTAG BIS FREITAG VON 16-18 UHR UNTER DER TELEFONNUMMER 07031/663-3000
MONTAGS AUCH IN TÜRKISCHER SPRACHE**

Das Krisentelefon
07031 663 - 3000



Ich schaff es nicht mehr

Pflegedienste und Betreuungs- und Entlastungsangebote

Diakoniestation Aidlingen



WIR SIND DA, WO SIE UNS BRAUCHEN

- Häusliche Kranken- und Altenpflege
- Hauswirtschaftlicher Dienst
- Nachbarschaftshilfe und Betreuung
- Demenzbetreuung
- Schulung und Austausch

Als kompetenter und erfahrener Ansprechpartner steht Ihnen Ihre Diakoniestation Aidlingen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Rufen Sie uns einfach an, Pflegedienstleiter: Peter Oestringer; Böblinger Str. 8, Tel.: 07034/993448

Notfallhandy: 0172/7494288

Homepage: www.diakonie-aidlingen.de

Email: po@diakonie-aidlingen.de

fema-SERVICE



Staatlich anerkannter Betreuungsdienst nach SGB XI. Durchführung von Betreuungsleistungen und Pflegesachleistungen SGB XI. Personenfahrdienste zu Ärzten, Dialyse, Bestrahlungen, Rehamaßnahmen, Einkaufsfahrten. Abrechenbar mit allen Krankenkassen. Haushaltsdienste, kleine Gartendienstleistungen, Winterdienst für private Haushalte. Bürgerbusse zu Ärzten, Behörden der Gemeinde Aidlingen. Flughafentransfer.

Homepage: www.fema-service.de,

E-Mail: info@fema-service.de, Telefon: 07056 7759999

Samariterstift Dachtel



Heimleitung Andrauso Farina
Deckenfronner Straße 4, 71134 Aidlingen-Dachtel
Telefon: 07056/ 939 28 100, Fax: 07056/ 939 28 290
E-Mail: samariterstift.dachtel@samariter-gmbh.de
Termine nach Vereinbarung

Altenpflegeheim Haus am Zehnthof

Altenpflegeheim
HAUS am ZEHNTHOF

DRK-Pflegeheim HAUS am ZEHNTHOF

Heimleitung Carina Bühler
Verantwortliche Pflegefachkräfte Carina Bühler und Lidia Bank
Telefon 07034 / 93973-0, Fax 07034 / 93973-99
www.drk-altenpflegeheime-bb.de

richtig (gut) essen - gesund und fit bleiben - in jedem Alter

Sie gehören zu denen, die vom jungen bis ins hohe Alter körperlich und geistig gesund und fit bleiben wollen? - Sie können selber viel dafür tun!



Lassen Sie sich in Fragen der Gesundheit und Ernährung persönlich beraten oder begleiten – weil (fast) nichts wertvoller ist als gesund zu sein.
Dipl.oec.troph. Maria Pfungsten, Aidlingen
Gesundheits- und Ernährungsberatung
Tel.: 07034 – 270383, www.gutes-gewicht.de

Seniorenfreundliche Handwerksbetriebe

Glaser:

Wolfgang Gastel, Glasermeister, Badstr. 55, Tel. 07034 7016

Maler und Lackierer:

Jusztusz & Nietsch, Maler- und Lackierwerkstätte GbR, Hauptstr. 35, Tel. 07034 652076

David Wildboar, Maler- und Lackierermeister, Forchenweg 17, Tel. 07034 257090

Metall:

Metallbau Stetzler GmbH, Forchenweg 32, Tel. 07034 4859

Raumausstatter:

Stephan Wohlfahrt, Raumausstattung, Alte Steige 41, Tel. 07056 62843

Zimmerer:

Steffen Breymaier, Zimmerei, Tannenweg 10, Tel. 07034 257179
Haben Sie Interesse an der Auszeichnung „Seniorenfreundlicher Handwerksbetrieb“? Wenden Sie sich bitte an den Kreishandwerksmeister, Herrn Wolfgang Gastel, Tel. 07034 7016 oder an den Vorsitzenden des Kreissenioresrates, Herrn Manfred Koebler, Tel. 07031 6631234.

Seniorenfreundliche Dienstleistungsbetriebe

Bestattungsinstitut Sommerer:

Bachgasse 2, 07034 655446

fair – Weltladen & Café

Calwer Straße 7, Tel. 07056 7089860

FEMA-Service:

Gechinger Straße 1, Tel. 07056 7759999

Firma Jauß, Bäckerei Einzelhandel:

Gechinger Straße 26, Tel. 07056 1324

Gesundheitszentrum Aidlingen

Hauptstraße 25, Tel. 07034 25160

Medizinische Fußpflege Petra Reith

Dachteler Bergstraße 10/1, Tel. 07056 3851

Mobiler Friseur HAAR genau & schnittig

Inhaberin: Kati Neukirch, Tel. 0162 8163774

Naturheilpraxis Sabine Husmann

Mörikestraße 32, Tel. 07056 927146

Optimum Physiotherapie Tim Wurster und Karin Henning GbR

Böblinger Straße 13, Tel. 07034 9425700

Orthopädie Schuhhaus Gerlach

Böblinger Straße 4, Tel. 07034 5343

Praxis Buhl Physiotherapie & Osteopathie

Gechinger Straße 28, Tel. 07056 966551

Raiffeisenbank Aidlingen:

Hauptstraße 8, Tel. 07034 9341-0

Reifenservice Jens Hamela

Gechinger Straße 60, Tel. 07056 9275693

Rühle Bestattungen

Finkenweg 11, 71116 Gärtringen, Tel. 07034 22294

Diplom-Kaufmann Steuerberater Holger Weiß:

Hinterhagstraße 18, Seiteneingang rechts, Tel. 07034 645901-0

Waschanlage Wilhelm:

Tannenweg 26, Hohlohweg 5, Tel. 0171 1468343 (Büro)

Weitere Angebote der Kirchengemeinden, Volkshochschule und Vereine:

Seniorenachmittage, Kurse für Senioren (Sprachkurse, Schach, etc.), DRK-Mittagstisch, Sport- und Gymnastikangebote, Wanderungen usw. (Siehe entsprechende Rubrik im nichtamtlichen Teil des Mitteilungsblattes.)



Seniorennetzwerk Aidlingen

Wir sind Ihre zentrale Anlaufstelle,

- wenn Sie auf der Suche nach Angeboten für Senioren sind, z.B. Seniorennachmittage, Ausflüge, Demenzcafé, Spaziergänge,
 - wenn Sie sich sozial und ehrenamtlich für unsere älteren Mitmenschen engagieren möchten,
 - wenn Sie ein neues Angebot für Senioren in Aidlingen haben.
- Zögern Sie nicht mit uns Kontakt aufzunehmen!

Ansprechpartnerinnen:

Frau Ursula Kubin - IAV – Stelle, Tel.: 07034/12527,

Email: u.kubin@aidlingen.de

Frau Simone Mau, 07034/9479546,

Email: seniorennetzwerk-aidlingen@web.de



Notruf (Rettungsdienst und Feuerwehr), Krankentransport: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Notfallpraxis am Klinikum Sindelfingen (Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen - Erdgeschoss):

Samstag, Sonntag und Feiertag von 8 bis 22 Uhr (ohne Voranmeldung); ab 22 Uhr Krankenhausambulanz; dringliche Hausbesuche an Wochenenden und Feiertagen:

Telefonische Absprache von 8 bis 8 Uhr (Folgetag) unter

Tel. 116 117 (sowie an den Wochentagen ab 18 Uhr). Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **Tel. 0711 96589700** oder **docdirekt.de**.

Kinderärztlicher Notfalldienst

Zentraler kinder- und jugendärztlicher Notdienst für den Kreis Böblingen:

Kinderklinik Böblingen, Bunsenstraße 120, Telefon: 116 117 (Anruf ist kostenlos)

Samstag, Sonntag, Feiertage: ab 8:30 Uhr. Werktags (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist): ab 19:00 Uhr. Telefonische Anmeldung nicht erforderlich.

Augenärztlicher Notdienst

Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen:

Zentrale Notfallrufnummer: 116 117 (Anruf ist kostenlos)

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** für das Wochenende - 2./3. Juli 2022 - erfragen Sie bitte im Notfall über **Tel. 0711 78777224**

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende - 2./3. Juli 2022 - hat die Praxis Dr. Zolke, Gäublickstraße 29, Ehningen, **Tel. 07034/654265** für **Hunde, Katzen und Heimtiere**, falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist (**telefonische Voranmeldung ist unbedingt erforderlich**), **Bereitschaftsdienst**.

Tierrettung Böblingen

Notdienst zur Erstversorgung von verletzten oder in Not geratenen Haus- und Wildtieren.

Die dauerhaft besetzte Leitstelle ist unter der Notfallnummer **07132 - 8599719** erreichbar.

Apothekenbereitschaftsdienst

Bereitschaft von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr (24-Stunden-Dienst)

- **Donnerstag, 30. Juni 2022**
Römer-Apotheke, Hemmlingstraße 20, Kuppingen
- **Freitag, 1. Juli 2022**
Apotheke Aidlingen, Badstraße 2, Aidlingen
- **Samstag, 2. Juli 2022**
Schwarzwald-Apotheke, Nagolder Straße 27, Herrenberg
- **Sonntag, 3. Juli 2022**
Sonnen-Apotheke, Grabenstraße 62 B, Gärtringen
- **Montag, 4. Juli 2022**
Apotheke Haug, Walther-Knoll-Straße 3, Herrenberg
- **Dienstag, 5. Juli 2022**
Bären-Apotheke, Hindenburgstraße 20, Herrenberg
- **Mittwoch, 6. Juli 2022**
Schönbuch-Apotheke, Schloßstraße 11, Gültstein

Keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben.

Ambulante Krebsberatungsstelle

Beratung und Unterstützung für krebskranke Menschen und ihre Angehörigen

71032 Böblingen, Landhausstr. 58

Tel 07031 / 2165-11

info@diakonie-boeblingen.de

www.edivbb.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Aidlingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Ekkehard Fauth, 71134 Aidlingen, Hauptstraße 6, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: wds@nussbaum-medien.de

Wochenmarkt

Jeden Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr auf dem Rathausplatz

Obst, Gemüse, Eier

Linsen, Nudeln, Mehle, Trockenfrüchte, Gewürze, Seifen, Kaffee



Sommerzeit – Urlaubszeit

Termine im Bürgeramt im August nur nach vorheriger Terminvergabe!

Da im August das Bürgeramt im Rathaus urlaubsbedingt personell unterbesetzt ist, können dort Termine nur nach vorheriger Terminvergabe wahrgenommen werden.

Bitte denken Sie deshalb rechtzeitig daran, für Ihren Besuch im Bürgeramt einen entsprechenden Termin zu vereinbaren.

Kontakt:

Frau Jaiser, Telefon: 07034 125-61, E-Mail: m.jaiser@aidlingen.de
Frau Leitner, Telefon: 07034 125-63, E-Mail: h.leitner@aidlingen.de



Foto: rclassenlayouts/Getty Images/iStockphoto

Einladung zum Glasfaser-Informationsabend

Die Gemeinde Aidlingen hat mit der Deutschen Glasfaser einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, um in Aidlingen sowie den Ortsteilen Deufringen und Dachtel ein leistungsfähiges und vor allem zukunftsträchtiges Glasfasernetz aufzubauen.

Die Deutsche Glasfaser hat hierfür eine Vorvermarktungsphase initiiert, um die Bereitschaft der Aidlinger Bürger für dieses Projekt festzustellen. Ziel ist es, 33 % der Haushalte zu gewinnen. Bislang sind es allerdings nur 26 %.

Wir möchten nichts unversucht lassen, um unsere Gemeinde infrastrukturell voranzubringen. Aus diesem Grund bieten wir einen Informationsabend an, an dem der Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Böblingen über das Thema Glasfaserausbau informieren wird.

Da nicht alles in der Vergangenheit in der Vorvermarktungsphase glattgelaufen ist, wäre dies auch Gelegenheit, Ihrem Ärger Luft zu machen und das, was Ihnen in den vergangenen Wochen aufgestoßen ist, kundzutun.

**Wann: Donnerstag, 7. Juli 2022
um 19:30 Uhr**

**Wo: Paul-Wirth-Bürgerhaus
im Ortsteil Dachtel, Vogelsangstraße 20**

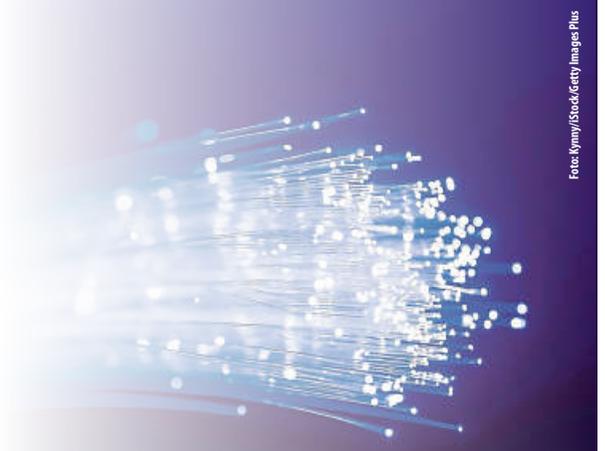


Foto: Kymy/Stock/Getty Images Plus

Amtliche Bekanntmachungen

GEMEINDE AIDLINGEN

EINLADUNG

zu der am Montag, dem 04.07.2022, um 17.00 Uhr im Rathaus Aidlingen, Sitzungssaal, stattfindenden öffentlichen Sitzung des **Technischen Ausschusses des Gemeinderates**.

Tagessordnung:

1. Abgabe einer Stellungnahme zu privaten Einzelbauvorhaben gegenüber der Baurechtsbehörde
 - a) Bauantrag zur Erstellung eines Funkmastes in Lehenweiler
 - b) Anfrage zur Erstellung von einem Anbau an das bestehende Gebäude sowie einer Garage Lehenweiler, Hauptstraße 47
 - c) Bauantrag zur Erstellung eines Anbaus, Blumenstr. 10
 - d) Anfrage zu einer Balkonüberdachung, Blumenstr. 12
 - e) Veränderte Planung zum Bauantrag bzgl. Abbruch der bestehenden Gebäude sowie Neubau eines 6-Familien-Wohnhauses mit Tiefgarage, Sonnenbergstr. 53/55
 - f) Anfrage zur Erstellung eines 7-Familienwohnhauses, Hauptstraße 68
 - g) Anfrage zur Erstellung von 3 Reihenhäusern, Hauptstraße (Flurstück 540/2)
 - h) Anfrage zur Erstellung einer Wärmepumpe, Steinhaldenweg 4
 - i) Bauantrag zur Erstellung eines 6-Familien-Wohnhauses, Neue Steige 5
 - j) Bauantrag zur Erstellung eines Doppelhauses gegenüber Neue Steige 5
 - k) Bauantrag zur Erstellung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Alte Steige 49
 - l) Anfrage zum Ausbau des Dachgeschosses, Alte Steige 51

2. Voruntersuchung Schallenbergsschule Deufringen/Dachtel
3. Parkplatz Raisch
4. Bekanntgaben/Sonstiges

Aidlingen, den 23.06.2022

Bürgermeister
gez. Fauth

EINLADUNG

zu der am **Montag, dem 4. Juli 2022, um 20:00 Uhr**, im Rathaus Aidlingen (Sitzungssaal), stattfindenden – **öffentlichen** – Sitzung des **Verwaltungsausschusses** des Gemeinderats.

TAGESORDNUNG:

1. Annahme von Spenden
2. Gemeindehallen
- Trainingsbetrieb in den Ferienzeiten
3. Bekanntgaben/Verschiedenes

Aidlingen, den 24. Juni 2022

Bürgermeister
gez. Fauth

EINLADUNG

zu der am **Donnerstag, dem 7. Juli 2022, um 18:00 Uhr**, im Rathaus Aidlingen (Sitzungssaal), stattfindenden – **öffentlichen** – Sitzung des **Kindergartenausschusses**.

TAGESORDNUNG:

1. Änderung Öffnungszeiten Lehenweiler Kindergarten
2. Änderung der Schließtage
3. Sonstiges

Aidlingen, den 24. Juni 2022

Bürgermeister
gez. Fauth

Die Gemeindeverwaltung informiert

Rathaus Aidlingen

Seit Montag, 04.04.2022, hat das Rathaus wieder geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten stehen wir Ihnen nach vorheriger Terminvereinbarung selbstverständlich ebenfalls gerne zur Verfügung! Bitte nutzen Sie auch weiterhin diese Möglichkeit, denn in diesen Fällen müssen Sie keine Wartezeit in Kauf nehmen.

Telefonliste

Zentrale 07034 125-0

Bürgermeister Fauth

Frau Walter 07034 125-21 e.walter@aidlingen.de

Bauverwaltungsamt

Herr Koch 07034 125-26 t.koch@aidlingen.de
Frau Kresa 07034 125-31 d.kresa@aidlingen.de
Frau Seemann 07034 125-25 k.seemann@aidlingen.de

Bürgeramt

Frau Jaiser 07034 125-61 m.jaiser@aidlingen.de
Frau Leitner 07034 125-63 h.leitner@aidlingen.de

EDV

Frau Rodrigues 07034 125-17 a.rodrigues@aidlingen.de

Flüchtlingsbetreuung

Frau Krodel 07034 125-10 t.krodel@aidlingen.de
Herr Hammed 07034 125-32 y.hammed@lrabb.de

Gebäudemanagement

Frau Oehler 07034 125-19 g.oehler@aidlingen.de
Herr Kramer 07034 125-91 t.kramer@aidlingen.de
Herr Meller 07034 125-95 f.meller@aidlingen.de
Herr Schulte 07034 125-94 w.schulte@aidlingen.de

Gemeindekasse

Herr Baisch 07034 125-51 r.baisch@aidlingen.de
Frau Walz 07034 125-81 a.walz@aidlingen.de

Kämmerei

Frau Rennert 07034 125-16 f.rennert@aidlingen.de
Frau Geiger 07034 125-64 z.geiger@aidlingen.de
Frau Held 07034 125-15 u.held@aidlingen.de
Frau Wörfel 07034 125-18 s.woerfel@aidlingen.de

Kindergartengesamtleitung

Frau Barbov 07034 125-52 j.barbov@aidlingen.de
Frau Kühn 07034 125-14 s.kuehn@aidlingen.de

Kunst und Kultur

Frau Hambel 07034 125-23 e.hambel@aidlingen.de
Frau Kresa 07034 125-31 d.kresa@aidlingen.de

Ordnungsamt

Herr Kübler 07034 125-22 f.kuebler@aidlingen.de

Ortsbauamt

Herr Dürr 07034 125-28 u.duerr@aidlingen.de
Herr Riehm 07034 125-82 t.riehm@aidlingen.de
Frau Marxen 207034 125-29 g.marxen@aidlingen.de

Personalamt

Frau Schaumberger 07034 125-24 s.schaumberger@aidlingen.de

Rentenangelegenheiten

Frau Stefanik 07034 125-57 s.stefanik@aidlingen.de

Sozialamt/Standesamt

Frau Kubin 07034 125-27 u.kubin@aidlingen.de

Verwaltung öffentlicher Gebäude/Feuerwehrangelegenheiten

Frau Bäder 07034 125-42 s.baeder@aidlingen.de

Vollzugsdienst

Herr Killermann 07034 125-54 g.killermann@aidlingen.de

WICHTIGE RUFNUMMERN & ÖFFNUNGSZEITEN

Rathaus

Rathaus Aidlingen Tel. 07034 125-0
Internet-Adresse: www.aidlingen.de Fax 07034 125-55
Montag - Freitag jeweils von 08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Bürgermeister Fauth

Jederzeit nach Vereinbarung – Herzliche Einladung!

Bürgeramt Fax 07034 125-50

Da im August das Bürgeramt im Rathaus urlaubsbedingt personell unterbesetzt ist, können dort Termine nur nach vorheriger Terminvergabe wahrgenommen werden.

Bitte denken Sie deshalb rechtzeitig daran, für Ihren Besuch im Bürgeramt einen entsprechenden Termin zu vereinbaren.

Kontakt:

Frau Jaiser, Telefon: 07034 125-61, E-Mail: m.jaiser@aidlingen.de
Frau Leitner, Telefon: 07034 125-63, E-Mail: h.leitner@aidlingen.de

Rathaus Deufringen 07056 1284

Ortsvorsteherin Kühnle
Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr
Rathaus Dachtel 07056 2435

Ortsvorsteher Eisenhardt
Donnerstag 17.30 - 18.30 Uhr

Bauhof

Neuwiesenweg 7 07056 2881

Schulen

Buchhaldenschule 07034 4892
Schallenbergsschule 07056 2414
Sonnenbergsschule mit Halle 07034 4766

Kindergärten

Kinderhaus Sonnenschein
Kindergarten (Ü3) 07034 27935-12
Krippe (U3) 07034 27935-21

Kinderhaus Hinterhag

Kindergarten (Ü3) 07034 31269

Kinderhaus Im Winkele

Kindergarten (Ü3) 07034 655783
Krippe Häschengruppe (U3) 07034 31268

Kindergarten Am Schloss

Deufringen 07056 2208
Kinderhaus Dachtel 07056 2548
Kindergarten Lehenweiler 07034 30401

VHS

Hauptstr. 15 07031640081
E-Mail: aidlingen@vhs-aktuell.de
Dienstag und Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr

Ortsbücherei

Im Gässle 6 07034 62060

Jugendcafé

Buchhaldenstraße 28 07034 63670

Notrufe:

Polizei notruf 110
Polizeiposten Maichingen 07031 204050
Polizeirevier Sindelfingen 07031 6970
Krankentransport (DRK) 07031 19222
Diakoniestation Aidlingen 07034 993448
Gesundheitszentrum Aidlingen 07034 2516-10

Feuer oder Feuermelder und Erste Hilfe, Rettungsdienst 112
Gas (EnBW Regional AG) 0800 3629447

Unitymedia 01806 888150
Strom (EnBW Regional AG) 0800 3629477
Wasserversorgung Aidlingen mit Ortsteilen: Wasserwerk „Rot“ (während der Dienstzeit) 07034 63805
(außerhalb der Dienstzeit) 0163 8812534
Kläranlage 07034 998996-1
Kriminalpolizei Böblingen 07031 1300
Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt 07031 632 808
thamar - Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt 07031 222 066

MOBILE-Management von Beruf und Familie 07031 663-1928

Fledermaus oder anderes Wildtier gefunden? Lara Grolig 0160 97675925

Wertstoffhof

Mittwoch und Freitag 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag 09.00 - 15.00 Uhr
Tannenweg 32

**Gemeinde Aidlingen
Landkreis Böblingen**

Die Gemeinde Aidlingen ist Träger von insgesamt 7 kommunalen Kindertageseinrichtungen. Wir bieten durch verschiedene Betreuungsformen ein vielfältiges und attraktives Angebot an Arbeitsplätzen. Wir suchen für unseren



**Kindergarten Deufringen am Schloss
ein/e pädagogische Fachkraft**

**(Erzieher, Kinderpfleger sowie
Pädagogische Fachkraft gem. § 7 KitaG
(m/w/d).**

Zum flexiblen Einstiegstermin (Sommer-Herbst 2022) suchen wir für den 3-gruppigen Kindergarten Deufringen am Schloss 1 **Vollzeitkraft** im Kindergartenbereich, die die VÖ-Betreuung des Kindergartens unterstützt. Das Kinderhaus wird teiloffen mit Stammgruppen im Bezugserzieher-system geführt, wobei die Mitarbeiter in multiprofessionellen, gleichgestellten Gruppenteams arbeiten. Die Öffnungszeiten sind von maximal 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr. Möchten Sie gerne verantwortlich mit Freude, Engagement und wertschätzender Grundhaltung in unseren Kindertagesstätten Spuren setzen? Ist Ihnen eine gelingende Zusammenarbeit mit Eltern und Kolleg/-innen genauso wichtig wie uns? Dann sollten wir uns kennen lernen.

Wir bieten Ihnen:

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- eine 39-Stunden-Woche
- einen abwechslungsreichen, kreativen, naturnahen und anspruchsvollen Arbeitsplatz und damit verbunden die Chance auf eine neue berufliche Herausforderung
- Raum für eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten und die Ausgestaltung eigener Schwerpunkte in Bezug auf die Konzeptionen der Gemeinde Aidlingen
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Personalbesetzung über dem Mindestpersonalschlüssel des KVJS, nach Standard des ev. Landesverbandes
- leistungsgerechte Vergütung nach persönlicher Qualifikation nach Entgeltgruppe S4 (z.B. Kinderpfleger/in) bzw. S8a (z.B. Erzieher/in)

Für nähere Auskünfte steht Ihnen unsere Kindergarten-samtleiterin, Frau Barbov (Tel. 07034/125-52), gerne zur Verfügung
Interesse?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an:

**Gemeinde Aidlingen, Hauptstr. 6, 71134 Aidlingen oder
per E-Mail an personalamt@aidlingen.de (pdf-Datei)**

**Gemeinde Aidlingen
Landkreis Böblingen**

Die Gemeinde Aidlingen ist Träger von insgesamt 7 kommunalen Kindertageseinrichtungen. Wir bieten durch verschiedene Betreuungsformen ein vielfältiges und attraktives Angebot an Arbeitsplätzen. Wir suchen für unseren Kindergarten Son-nenschein in Aidlingen Unterstützung im Rahmen eines



Freiwilligen sozialen Jahres (FSJ)

Ab September 2022 suchen wir für unseren Kindergarten helfende Hände, die ein integratives Kind im Alltag begleiten und ihm unterstützend zur Seite stehen. Du möchtest den Beruf des „Erziehers“ hautnah erleben und rausfinden, ob du im sozialen Bereich arbeiten möchtest? Du weißt noch nicht so recht, wo dich dein Weg hinführt, aber möchtest die Zeit trotzdem sinnvoll nutzen? Dann bewirb dich jetzt bei der Gemeinde Aidlingen und werde Teil unseres pädagogischen Teams.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen unsere Kindergarten-samtleiterin, Frau Barbov (Tel. 07034/125-52), gerne zur Verfügung.

Fragen zum FSJ? Wir kooperieren mit dem Wohlfahrts-werk Stuttgart. Nähere Infos unter <https://www.wohlfahrtswerk.de/fsj-bfd/fsjbfd-stellen/>

Corona - kurz und knapp

**Aidlinger Quarantäne-Zahlen
(Stand Mo., 27.06., 09:00 Uhr, Quelle: Eigene Erhebungen)**

Gruppe	Aktuell	Seit Beginn der Pandemie
Infizierte in Aidlingen*	47 Personen	3.355 Personen (ca. 36,5 % der Aidlinger Bevölkerung**)
Altersdurchschnitt, Infizierte in Aidlingen*	41,8 Jahre	36,4 Jahre
Kontaktpersonen in Aidlingen*, ***	0 Personen	883 Personen
Auslandsrückkehrer in Aidlingen	0 Personen	808 Personen

* Durch noch nicht berücksichtigte Nachmeldungen weichen die hier veröffentlichten Daten evtl. von den tatsächlichen Zahlen ab.

** Ausgehend von 9.200 Einwohnern. Einige Personen waren inzwischen mehrfach infiziert, so dass diese mehrfach gezählt werden.

*** Da derzeit keine Kontaktpersonennachverfolgung stattfindet, ist diese Zahl nicht mehr repräsentativ.

**Krankenhaus-Daten und Inzidenzen
(Stand: Fr., 24.06., 16:00 Uhr,
Quelle: Landesgesundheitsamt BW)**

Art	Werte
7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz in B-W:	3,5 Corona-Patienten im Krankenhaus (je 100.000 Einwohner)
auf einer Intensivstation in B-W:	92 Corona-Patienten (absolute Zahl)
7-Tage-Inzidenz im Kreis BB:	542,9 Personen (je 100.000 Einwohner)
7-Tage-Inzidenz im Kreis CW:	436,5 Personen (je 100.000 Einwohner)
7-Tage-Inzidenz in B-W:	493,6 Personen (je 100.000 Einwohner)

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN



Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

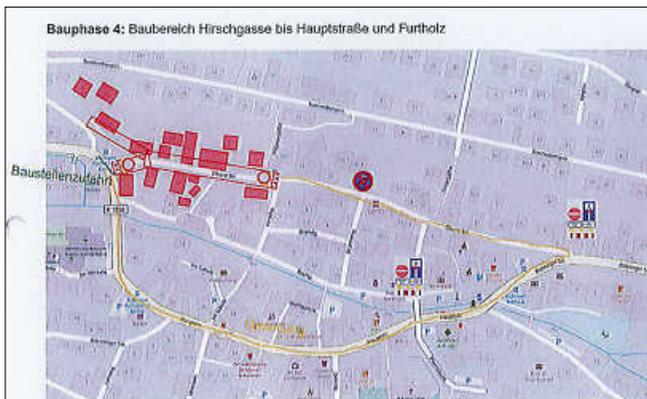
STADTRADELN – Wir sind dabei!

Die Gemeinde Aidlingen ist auch dieses Jahr wieder beim bundesweiten STADTRADELN dabei. Nutzen Sie die Chance und schwingen auch Sie sich in den drei Aktionswochen vom 04.07.2022 bis 24.07.2022 aufs Rad. STADTRADELN ist die perfekte Kombination aus Teamspirit, Frischluft und Klimaschutz. Das Ziel: an 21 aufeinander folgenden Tagen sollen möglichst viele Kilometer CO₂-frei mit dem Rad oder Pedelec zurückgelegt werden. Ob mit Freundinnen und Freunden, Mitschülerinnen und Mitschülern, Kolleginnen und Kollegen oder Kommilitoninnen und Kommilitonen – treten Sie in die Pedale und damit für ein gemeinsames Ziel an. Erleben Sie die entspannende Wirkung des Radfahrens und tun Sie dabei gleichzeitig etwas für Ihre Gesundheit und fürs Klima. Los geht's – jetzt anmelden: www.stadtradeln.de/anmelden



Plakat: Klima-Bündnis

Sanierung Obere Straße - Bauabschnitt 4



Karte: Mayer Ingenieure

Die Baumaßnahme zur „Sanierung Obere Straße“ geht ab der KW 28, in der Woche ab dem 11.07.2022, in den letzten Bauabschnitt. Der vierte Bauabschnitt befindet sich zwischen der Hirschgasse 6 / Obere Straße 40 und der Obere Str. 52 / Ausfahrt zur Hauptstraße. Für die Anwohner im vierten Bauabschnitt, die ihr Auto in einer Tiefgarage oder einem Stellplatz auf ihrem Grundstück parken, besteht die Möglichkeit, einen Parkausweis für den Buchhaldenparkplatz neben der Buchhaldenhalle zu erhalten. Bitten melden Sie sich beim Ortsbauamt, Tel. 07034/125-92 oder per E-Mail g.marxen@aidlingen.de, damit der Parkausweis erstellt werden kann. Für Rückfragen und Anregungen zur Baumaßnahme steht Ihnen Herr Ulrich Dürr vom Ortsbauamt, Telefon-Nr.: 07034/125-28, gerne zur Verfügung.
Ortsbauamt

Bekanntmachung Änderung Bestattungsgebührensatzung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) vom 22.02.2018 in der Fassung vom 10.10.2019

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen am 23.06.2022 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen:
 - 1.1 für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 48,00 €
 - 1.2 für die Zulassung von gewerblicher Tätigkeit im Friedhof von 24,00 € bis 72,00 €
 - 1.3 für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen auf Antrag der Hinterbliebenen, soweit keine gerichtliche Anordnung vorliegt 97,00 €

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Erbringung der Bestattungsleistungen und für die Überlassung der Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühren

1.1 Bestattungsgebühren

- 1.1.1 Erdbestattung von Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres 798,00 €
- 1.1.2 Erdbestattung von Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 369,00 €
- 1.1.3 Erdbestattung in einem doppel tiefen Grab (bei der Erstbelegung) 1.055,00 €
- 1.1.4 Urnenerdbeisetzung 369,00 €
- 1.1.5 Urnenstelenbeisetzung 248,00 €
- 1.1.6 Erdbestattung in einer einfachen oder doppel tiefen Grabkammer 1.055,00 €
- 1.1.7 Zuschlag für Bestattungen an Samstagen 178,00 €
- 1.1.8 Träger zur Beerdigung/Trauerfeier 77,00 €
- 1.1.9 Mitwirkung bei Beerdigung/Trauerfeier 199,00 €
- 1.1.10 Handarbeit: Hilfskraft/Stunde 76,00 €
- 1.1.11 Handarbeit: Bagger/Stunde 121,00 €

1.2 Überlassung eines Reihengrabes

- 1.2.1 für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres 1.501,00 €
- 1.2.2 für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 856,00 €
- 1.2.3 Rasengrab 3.092,00 €

1.3 Überlassung eines Urnenreihengrabes

- 1.3.1 Urnenerdgrab 901,00 €
- 1.3.2 Urnenstele 2.081,00 €
- 1.3.3 Anonymes Urnengrab 775,00 €
- 1.3.4 Baumgrab 1.477,00 €

1.4 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

- 1.4.1 Doppelbreites Wahlgrab (2 Grabstellen nebeneinander) 5.100,00 €
- 1.4.2 für jede weitere Grabstelle (Tieferlegung) 2.551,00 €
- 1.4.3 Doppeltiefes Wahlgrab (2 Grabstellen übereinander) 2.952,00 €
- 1.4.4 Doppeltiefes Rasengrab 4.779,00 €
- 1.4.5 Urnenwahlgrab 1.516,00 €
- 1.4.6 Baumurnenwahlgrab 2.134,00 €
- 1.4.7 Urnenstele, je Stelenplatz 2.663,00 €

1.4.8 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts

Anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.

Angefangene Jahre werden voll gerechnet:

- 1.4.8.1 bei einem doppelbreiten Grab pro Jahr 226,00 €
- 1.4.8.2 bei einem doppel tiefen Grab pro Jahr 160,00 €
- 1.4.8.3 bei einem Rasengrab pro Jahr 259,00 €
- 1.4.8.4 bei einem Baumurnenwahlgrab pro Jahr 116,00 €
- 1.4.8.5 bei einem Urnenwahlgrab pro Jahr 82,00 €
- 1.4.8.6 bei einer Urnenstele pro Jahr 144,00 €
- 1.4.8.7 bei einem Reihengrab pro Jahr 138,00 €

1.5 Benutzungsgebühren Halle

- 1.5.1 Friedhofshalle (Aussegnungshalle) 350,00 €
- 1.5.2 Kühlzelle, je angefangener Tag 110,00 €

Artikel 3

§ 7 wird wie folgt geändert:



§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Aidlingen, den 24.06.2022

gez.
Ekkehard Fauth
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister* in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

KORREKTUR: Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Aidlingen Friedhofsordnung vom 11.10.2001 in der Fassung vom 28.04.2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.04.2022 die nachstehende Änderung der Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,

- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Hausmüll und Abfälle auf dem Friedhof zu entsorgen, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - h) Druckschriften zu verteilen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet. Für Gewerbetreibende besteht alternativ die Möglichkeit der einmaligen Zulassung.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a und 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden ohne besondere Notwendigkeit keine Bestattungen vorgenommen.

§ 6 Särge, Urnen

- (1) Die Särge für Kindergräber (§11 Abs. 2 Buchst. a) dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein. Särge für Erwachsene dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.
- (3) Überurnen und Urnenkapseln müssen biologisch/ökologisch abbaubar sein. Materialien wie Metall oder Stein sind nicht zugelassen.
- (4) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges
 - a) bei einfachen tiefen Gräbern mindestens 1,10 m,
 - b) bei doppeltiefen Gräbern bis zur Oberkante des unteren Sarges mindestens 1,95 m,
 - c) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Verfügungsberechtigten bzw. die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber müssen die Ablagerung von Erde, die durch die Aushebung eines Grabes anfällt, dulden. Eine eventuelle Beschädigung geht zu Lasten der Gemeinde.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit von Aschen kann bei Ausnahmen gem. § 11 Abs. 3 bis auf 15 Jahre herabgesetzt werden. Die Ruhezeit bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit von 15 Jahren gilt auch für Fehlgeburten und Ungeborene.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundener Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 19 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Kindergräber
 - f) Urnennischen
 - g) Urnenwahlnischen
 - h) anonyme Urnengräber
 - i) Rasenreihengräber
 - j) Rasenwahlgräber doppeltief
 - k) Baumurnengräber
 - l) Baumurnenwahlgräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist in Ausnahmen möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen in Form der Beisetzung von Aschen zulassen, wenn die Ruhezeit der in einer Grabreihe zuletzt bestatteten Verstorbenen durch die Beisetzung der Urne nicht überschritten wird.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Natürlichen Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag Nutzungsrechte an Wahlgräbern auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls von Ehegatten, Lebenspartner oder von Verwandten der geraden Linie verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder



- Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
 - (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
 - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.
 - (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.
 - (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 3 über.
 - (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
 - (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
 - (12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
 - (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 12 a

Urnenreihen-, Urnenwahlgräber, Urnennischen

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen in Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Urnennischen sind ein- oder zweistellige Aschenstätten.
- (3) Anonyme Urnengräber sind gemeinsame Urnenstätten, die nicht gekennzeichnet sind und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (4) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Erdbestattungswahlgräbern beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräber entsprechend auch für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13

Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig,

Grabmale und sonstige Grabausstattungen, die unwürdig sind oder störend wirken bzw. eine Verunstaltung des Friedhofs darstellen oder andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.

- (3) Ganzabdeckungen oder Halbabdeckungen der Gräber mit Steinplatten oder Kieseln/Steine sind nicht zulässig. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (4) Die Gemeinde kann von der Vorschrift des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen sind 50% Abdeckung bei Erdgräbern und die Ganzabdeckung bei Urnenerdgräbern.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

§ 13 a

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten für Urnennischen in Stelen, Rasen- und Baumgräber.
- (2) Die Abdeckplatten für Urnennischen werden von der Gemeinde gestellt. Grabplatten aus Metall für Baumgräber und Grabplatten für die Rasengräber werden ebenfalls von der Gemeinde gestellt. Andere Abdeck- oder Grabplatten sind nicht zulässig.
- (3) Die Gestaltung der Abdeckplatten oder Grabplatten wird von den Angehörigen durch einen Steinmetz veranlasst und darf nur in vertieft eingehauener Form hergestellt werden. Die Grabplatten aus Metall werden auch von den Angehörigen durch eine Gravur veranlasst. Aufgesetzte Schriften sind nicht zulässig.
- (4) Grabschmuck an den Nischen und vor den Urnenstelen, bei allen Rasen- und Baumgräbern ist nicht zulässig und kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden.
- (5) Die Gestaltung der Abdeckplatten und Grabplatten bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf beizulegen.

§ 13b

Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.
- (2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.
- (3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.
- (4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.
- (5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es

nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 14 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 einfach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Baumtafeln und Kolumbariumplatten sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können. Grabmale für Erdgräber werden auf dem Friedhof anhand der erteilten Grabmalgenehmigung überprüft.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 15 Standssicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 16 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 17 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 18 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 16 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 19 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 16 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 20

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.



- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
- Grabsteine verwendet, die nicht nachweislich aus fairem Handel stammen (§ 13b),
- als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 14 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 17 Abs. 1),
- Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Abs. 1).
- Wer Ordnungswidrigkeiten begeht, kann mit einem Bußgeld belegt werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 23

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweiligen geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24

Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofsatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 11.10.2001 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Aidlingen, den 29.04.2022

gez.
Ekkehard Fauth
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Aidlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ortschaftsverwaltung Deufringen

Sprechstunde entfällt

Am Donnerstag, 30. Juni 2022, entfällt die Sprechstunde.

Ortsvorsteherin
Jutta Kühnle

Bericht zur Sitzung des Ortschaftsrats Deufringen vom 23.05.2022

1. Sanierung Feldwege – Förderprogramm

Aus der letzten OR-Sitzung kam erneut die Frage auf, ob der Feldweg bei der Geißhalde komplett asphaltiert werden kann. Beim Bau des Fahrradwegs zwischen Deufringen und Gechingen wurde der Feldweg ein Stück mitasphaltiert – der obere, nicht asphaltierte Teil des Feldwegs ist nach wie vor geschottert.

Ortsbauamtsleiter Dürr und Kämmerin Rennert wurden zur Sitzung für dieses Thema eingeladen und beantworteten Fragen zu diesem Thema.

Lt. Landratsamt wäre eine Asphaltierung möglich, bei ausreichender Begründung, warum eine Asphaltierung einer wassergebundenen Nachschotterung zu bevorzugen ist. Es müsste je nach Ausmaß der Asphaltierung eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Habitatpotentialanalyse angefertigt werden und eine Landschaftsschutzgebiet-Erlaubnis eingeholt werden. D.h. eine Asphaltierung kann nur unter sehr hohem Aufwand stattfinden.

Frau Rennert und Herr Dürr stellten kurz das Förderprogramm vor.

Nach einer Diskussion im Gremium wurde festgestellt, dass die Förderkriterien auf den Geißhaldefeldweg nicht zutreffen. Der Antrag, die Asphaltierung des Geißhaldefeldwegs unter dem Konzept des Landratsamts weiterzuverfolgen, wurde vom Gremium einstimmig abgelehnt.

2. Standortsuche Baum / Sitzbank – 50 Jahre Eingemeindung

Nach kurzer Diskussion im Gremium wurde folgender einstimmige Beschluss gefasst:

Austausch der Sitzbank (oberhalb des Alten Friedhofs, am Hang) mit der Pflanzung eines Baumes (Birne oder Apfel). Weiter soll ein Schild an die Sitzbank angebracht werden, z.B. „50 Jahre Jubiläum Eingemeindung Deufringen – Aidlingen“.

3. Bekanntgaben und Verschiedenes

OV Kühnle teilte Folgendes mit:

- Im Wengertweg Nr. 13 und 15 sowie im Steinhaldenweg Nr. 4 und 6 wird ein Schild „eingeschränktes Halteverbot“ angebracht.
- Am 06.05.2022 fand eine Gewässerschau in Deufringen statt. Es wurden verschiedene Mängel festgestellt und den Hausbesitzern entsprechend mitgeteilt.
- Die alten Sitzbänke auf dem Friedhof werden dieses Jahr durch neue Bänke sukzessive ausgetauscht.

Verschenkbörse

- Verschenken statt wegwerfen -
Der Gemeindeverwaltung sind nachfolgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

Lfd.-Nr.	Anzahl	Bezeichnung	Telefon
63	1	Spiegelschrank Höhe 66 cm, Länge 100 cm	07034/5514
64	1	Schreibtischstuhl für Jugendliche (bräunlich)	07034/5514
68	1	HP Druckerpatronen 963, 967	07034/5590
74	1	Leder-Polstergruppe beige; 1 Sofa 2-sitzig, Seitenteil- verstellung links, 1 Ecksofa Seitenteilverstellung rechts. Stellfläche 255 x 236 cm	07056/966630
82	1	Gefrierschrank weiß, 248 L. Volumen, Höhe 1,60 m	07034/8824
83	1	verschieden große Blumenübertöpfe	07056/928515
84	1	Folienschweißautomat	0171/5665928
85	1	Waschmaschine für 1-Personenhaushalt Fabr.Privileg 1000S	07034/9424413
86	1	kleines Kinderfahrrad, pink	07056/1430
87	1	Kinderfahrrad, lila	07056/1430
88	1	versch.Vorhangreste (viele)	07056/1430
89	1	Gardine mit Kindermotiv	07056/1430
90	1	versch. Wollreste	07056/1430
91	1	Lampe für Küche/Esszimmer	07056/1430
92	1	Moll Jugendschreibtisch hö- henverstellbar 115 x 80 cm	07056/965133
93	1	Moll Schreibtischstuhl	07056/965133
94	1	Bett mit Lattenrost 100 x 200 cm	07056/965133
95	1	Schreibtischstuhl	07056/965133

Sollten auch Sie etwas zu verschenken haben, das andernfalls auf dem Sperrmüll landen würde, erreichen Sie uns unter 07034 125-0 oder per E-Mail unter buergeramt@aidlingen.de. Alle Artikel, die bis spätestens Montag, 8.00 Uhr, mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Die Veröffentlichung ist kostenlos.

Bitte melden Sie sich auch dann wieder, wenn der Gegenstand verschenkt wurde.

Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.



Wertstoffhof Aidlingen

Öffnungszeiten:

Mittwoch und Freitag: 15.00 – 18.00 Uhr

Samstag: 9.00 – 15.00 Uhr

Tannenweg 32, 71134 Aidlingen

Landratsamt informiert

Die Aktion STADTRADELN startet!

**Auch im Landkreis Böblingen heißt es wieder:
Aufs Rad umsteigen und Kilometer sammeln, für
Klimaschutz und Wohlbefinden**

Landrat Roland Bernhard: „Dieses Jahr wollen wir die Landeshauptstadt Stuttgart mit unseren Radkilometern hinter uns lassen!“

Vom 4. bis 24. Juli nimmt der Landkreis Böblingen bereits zum 6. Mal an der Aktion STADTRADELN teil. Dabei sammeln Bürgerinnen und Bürger mit dem Fahrrad innerhalb von drei Aktionswochen möglichst viele Kilometer auf Alltagswegen. Das Ziel: Die Vorjahresergebnisse toppen und zeigen, dass der Landkreis ganz vorne mitmischen kann. Ob zum Einkaufen oder auf dem Weg zur Arbeit – jeder Fahrradkilometer zählt! Initiator der Aktion ist der Verein Klima-Bündnis,

der von der Initiative RadKULTUR des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg landesweit gefördert wird.

Landrat Roland Bernhard wirbt für die Teilnahme: „Das STADTRADELN verbindet die Freude am Fahrradfahren mit einem Gemeinschaftserlebnis und etwas sportlichem Wettkampf. Probieren Sie es aus – einfach mal das Auto stehen lassen und den einen oder anderen Weg mit dem Rad zurücklegen. Das Beste dabei ist, jeder geradelte Kilometer trägt zum Klimaschutz und zum persönlichen Wohlbefinden bei! Dieses Jahr wollen wir uns ein großes Ziel vornehmen und Stuttgart bei den geradelten Kilometern übertreffen.“ Letztes Jahr wurden im Landkreis 1.189.000 Radkilometer „erstrampelt“; dieses Jahr will man die 1.450.000km aus Stuttgart übertreffen.

Die Kommunen im Landkreis Böblingen sind zahlreich vertreten, von insgesamt 26 nehmen in diesem Jahr 22 am STADTRADELN teil: Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Deckenpfronn, Ehningen, Gäufelden, Herrenberg, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Schönaich, Sindelfingen, Waldenbuch, Weil der Stadt, Weissach und Weil im Schönbuch. Rutesheim radelt vom 28.06. bis 18.07. und Steinenbronn tritt vom 09.07. bis 29.07. in die Pedale. „Es freut uns, dass die Zahl der angemeldeten Städte und Gemeinden beim STADTRADELN jedes Jahr zunimmt. Der Umstieg aufs Fahrrad macht Spaß und spart viel klimaschädliche Energie und Emissionen“, sagt Roland Schmitt, der Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) Böblingen-Sindelfingen.

Als krönender Abschluss findet am Wochenende vor den Schulferien, am 23./24. Juli, mit den „Cycle Days“ ein großes Radfestival statt, damit noch einmal mit vereinten Kräften Kilometer gesammelt werden können. Im Vordergrund stehen das Miteinander und der Spaß am Radfahren. Es gibt verschieden, kurze Fahrradrennen mit besonderen Fahrrädern und viel Information rund ums Radfahren für Jung bis Alt. Für das leibliche Wohl ist auch gesorgt, da gleichzeitig und räumlich anschließend „Schlemmen am See“ stattfindet. Weitere Informationen unter www.cycledays.de/.

Beim STADTRADELN mitmachen können alle, die im Landkreis Böblingen leben, arbeiten, eine Schule besuchen oder einem Verein angehören. Die geradelten Kilometer werden online oder mittels STADTRADELN-App automatisch erfasst. Alle Informationen zur Aktion sowie die Möglichkeit zur Team-Anmeldung gibt es online unter www.stadtradeln.de/landkreis-boeblingen.

Das Land macht sich stark für eine moderne und nachhaltige Mobilität. Der Anteil des Radverkehrs im Mobilitätsmix soll deutlich gesteigert werden. Die Initiative RadKULTUR ist bereits seit 2012 eine zentrale Maßnahme des Landes zur Förderung einer fahrradfreundlichen Mobilitätskultur. In enger Zusammenarbeit mit Kommunen und Unternehmen sowie mit der Unterstützung eines stetig wachsenden Partnernetzwerks bietet die Initiative den Menschen positive Radfahr-Erlebnisse in ihrer individuellen Alltagsmobilität. So wird deutlich: Das Fahrrad ermöglicht es, im Alltag zeitgemäß mobil zu sein. Weitere Informationen unter www.radkultur-bw.de.

Ortsbücherei

(Dauer-)Bücherflohmarkt in der Bücherei

Ab Freitag, 1. Juli 2022, wird in unserem Treppenhaus und im Veranstaltungsraum wieder unser Bücherflohmarkt für Sie öffnen! Wir haben wieder jede Menge Bücher, CDs, Spiele und DVDs für Sie im Angebot, wie immer zu absoluten Schnäppchenpreisen. Vom Erlös werden wir wieder neue Bücher und andere Medien anschaffen.

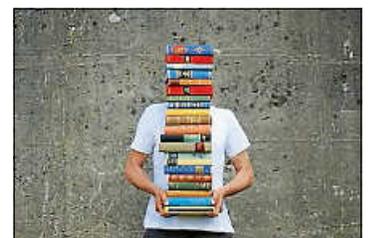


Foto: Bücherei

Der Flohmarkt bleibt bis Samstag, 13. August 2022, aufgebaut und ist immer zu unseren gewohnten Öffnungszeiten geöffnet.

Vorlesestunde für Kinder ab 5

Hurra, es wird wieder vorgelesen in der Bücherei!
Vor den Sommerferien gibt es noch 2 Termine:

Donnerstag, 30. Juni, und Donnerstag, 21. Juli 2022

Beginn ist jeweils um 16.15 Uhr.

Bitte bringt Euch was zum Trinken mit, für eine kleine Leckerei ist wie immer gesorgt.

Kindergärten

Kinderhaus Dachtel

„Schmetterling du kleines Ding“

Ein spannendes Naturerlebnis der Kinder der VÖ-Gruppe

Auf einem ihrer Spaziergänge entdeckten die Kinder auf Brennnesseln viele kleine Schmetterlingsraupen. So pflückten sie die Brennnesseln mitsamt den Raupen und brachten diese in den Kindergarten. Täglich fütterten die Kinder die kleinen „Raupen Nimmersatt“ mit frischen Brennnesseln. Für die Kinder war es sehr aufregend zu beobachten, wie die Raupen jeden Tag dicker und größer wurden. Nach sieben Tagen verpuppten sich die Raupen. Die Kokons schimmerten goldfarben und waren für die Kinder faszinierend und schön anzusehen. Endlich war es so weit und die kleinen Naturforscher konnten an einem Montag ihre wunderschönen „kleinen Fühse“ bewundern. Gemeinsam entließen die Kinder die neuen Bewohner des Kindergartens in die Freiheit. Die Erzieherinnen lasen das Buch von der „kleinen Raupe Nimmersatt“, es wurden Schmetterlinge aus Papier gebastelt, es entstand ein kleines Leporello-Buch und Schmetterlingsbilder wurden betrachtet. Es hat Spaß gemacht und die Kinder sind nun richtige Schmetterlingsexperten.



Waldkindergarten Aidlingen e.V.



Aus dem Tagebuch der Waldwichtel ... Schiff ahoi ...



In der vergangenen Woche, nachdem wir aus den Pfingstferien zurück in den Kindergartenalltag gestartet waren, haben wir beschlossen, das sommerlich heiße Wetter für einen Bachausflug zu nutzen. Und weil es immer viel Spaß macht, im Bach Boote schwimmen zu lassen, haben wir am Tag vor dem Ausflug eifrig Boote gebastelt. Aus Korken, mit Hilfe von Gummis, Schaschlikspießen und Segeln aus Papier, haben wir am Waldboden eine ganze Flotte zusammengestellt: größere, kleinere, einmastig oder zweimastig, mit und ohne Ausguck.



Am nächsten Tag wurden sie an unserer liebsten Badestelle am Ortsrand von Dachtel zu Wasser gelassen. Um dort hinzugelangen, sind wir an der Dachtler Bergsiedlung in den Bus gestiegen und bis zur Bergwaldsiedlung in Gechingen gefahren. Eine kurze Fahrt, aber sie macht uns riesigen Spaß. Von dort ging es über Wiesen und Wege bergab zum Bach nach Gechingen. Dort hat der Bach ein richtiges kleines Becken, in dem wir wunderbar planschen, spritzen und ganz mutig mit dem Kopf unter Wasser tauchen können. Die Bootsflotte haben wir zu Wasser gelassen, sie am Bachrand verfolgt, bis sie den kleinen Wasserfall hinabgefahren und weiter Richtung Deufringen verschwunden sind ... Und wer weiß, vielleicht schwimmen unsere Boote sogar bis nach Aidlingen.

Eure Waldwichtel

Sollten Sie Interesse oder Fragen zu unserem Waldkindergarten haben, informieren wir Sie gerne.

Ansprechpartnerin: Stefanie Rottler, Tel. 0177 4435772
www.waldkindergarten-aidlingen.de

Evangelischer Naturkindergarten Pustebume



Herzliche Einladung an alle

FÖRDERVEREIN
Evangelischer
Naturkindergarten
Pustebume e. V.

Wiesenfest
Pustebume

SA. 16. Juli · 14–18 Uhr
Darmsheimer Steige 1

14.15 Uhr · Festauftritt
mit den Kindern der Pustebume

Macht Spaß!
Kreativwerkstatt, Matschküche,
Balancierparcours und
Kinderfußball

Macht hungrig!
Metzgerwurst &
vegetarisches vom Grill
Kaffee, Kuchen & Snacks
Bauernhofeis &
Zuckerwatte

Bei schlechtem Wetter
Hinweis auf der Website
beachten!

Der gesamte
ERLÖS kommt
dem Kindergarten zugute!

Mehr Infos!
www.dmbz.click/
naturkindergarten

Es gelten die aktuellen Corona-Bestimmungen!

Plakat: Förderverein ev. Naturkindergarten Pustebume

**DAS GEFÜHL DER
SICHERHEIT**

Das Bibliorama in Stuttgart –
ein Lerngang der Klasse 5 mit Tiefgang

Schulen

Schallenberg-Grundschule



Die Schule ist geschafft. Wie geht's weiter?

Ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) ist ideal für alle, die sich beruflich und persönlich erst einmal orientieren wollen. Sammeln Sie Erfahrung, handeln Sie sozial und engagieren Sie sich für andere.



Die Schallenberg-Grundschule in Aidlingen-Deufringen bietet eine FSJ Stelle vom 8. September 2022 bis zum 31. August 2023 an.

Bei uns kann man Schule „probieren“ und „erleben“. Die Freiwilligen lernen alle Bereiche einer Grundschule kennen. Der Schwerpunkt liegt im pädagogischen Bereich: Betreuung von Kindern der 1. bis 4. Klasse in der Hausaufgabenbegleitung, beim Mittagessen, Unterstützung von Lehrkräften im Unterricht – in Absprache auch Hospitation, Übernahme von Verantwortung für kleine Gruppen bis hin zu der Leitung einer eigenen AG.

Unsere Freiwilligen begleiten Exkursionen und nehmen an außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen teil. Sie werden angeleitet und begleitet durch feste Bezugspersonen. Den Mitarbeitenden der Schule ist es ein wichtiges Anliegen, dass junge Menschen sich entwickeln und ihren Neigungen gemäß entfalten können. Davon können auch unsere Freiwilligen profitieren, z.B. indem sie nach Absprache eigene Schwerpunkte ihrer Tätigkeit legen, eigene Stärken einbringen und weiterentwickeln.

Was wir von Ihnen erwarten:

Sie sind zwischen 17 und 27 Jahre alt und haben Ihre gesetzliche Schulpflicht erfüllt. Sie besitzen eine wertschätzende Einstellung gegenüber unseren Schüler*innen und arbeiten kooperativ mit den Kolleginnen zusammen.

Was wir Ihnen bieten:

Das Freiwillige Soziale Jahr wird als fachpraktischer Teil der Fachhochschulreife anerkannt.

Außerdem erhalten Sie:

- pädagogische Begleitung im Alltag sowie Reflexionsgespräche mit der Bezugsperson,
- Zahlung eines angemessenen Taschengeldes,
- Schulferien sind arbeitsfreie Zeiten (ggf. finden Seminare statt),
- wir gewährleisten fachliche Anleitung durch unsere Lehrkräfte und unser Verwaltungspersonal,
- Seminare ergänzen die praktische Arbeit in unserer Schule.
- Auch der Spaß kommt hier nicht zu kurz.
- Nach Abschluss Ihres Dienstes stellen wir Ihnen als Basis für den nächsten Schritt Ihrer beruflichen oder schulischen Entwicklung ein qualifiziertes Zeugnis aus.
- Träger ist das Wohlfahrtswerk Baden-Württemberg und die Gemeinde Aidlingen.

Interessierte können sich ab sofort mit der Schulleitung (Gitta Sonntag, Rektorin) in Verbindung setzen:

**Tel: 07056 2414 oder
poststelle@04121290.schule.bwl.de**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Sonnenberg Werkrealschule



Das Bibliorama in Stuttgart – ein Lerngang der Klasse 5 mit Tiefgang

Die Bibel und ihre Geschichte ist das große Thema des Re-

ligionsunterrichts in Klasse 5. Als Höhepunkt führen wir, die Schüler der Sonnenbergschule Aidlingen, gemeinsam nach Stuttgart, um dort vertiefend zum Unterricht das Bibliorama zu besuchen.

Was es mit dem Namen Bibliorama auf sich hat, konnten wir auf interaktive Weise entdecken. „Biblio“ kommt von Bibel bzw. Buch und „rama“ von Panorama, es ging also um einen Rundumblick um das Buch der Bücher.

An 15 Stationen luden uns die Mitarbeiterinnen des Bibelmuseums zum Mitmachen und Ausprobieren ein. Hier eine kleine Auswahl:

- Der Start war ein Besuch in Abrahams und Saras Zelt unter dem Sternenhimmel. Man war plötzlich um 4.000 Jahre zurückversetzt.
- Die Geschichte von Mose wurde im „Spiegelkabinett“ dargestellt, man fühlte sich wie in einem gläsernen Meer, das den Auszug aus Ägypten durch das Schilfmeer symbolisierte. Eingraviert waren ringsum die Zehn Gebote - Gottes gute Leitlinien für unser Leben.
- König David war eine weitere Station. Vor 3.000 Jahren hatte dieser zwar noch keine Laserharfe, aber neben dieser modernen Harfenversion, die unsere musikalische Kreativität anregte, gab es auch noch ein Exemplar, das aus seiner Zeit hätte stammen können.
- Auch die neutestamentliche Geschichte bot viel Interaktives. Eine „Bootswippe“, die erahnen ließ, dass die Fahrten mit Jesus auf dem See Genezareth und später bei Paulus über das Mittelmeer nicht immer ganz sturmfrei waren.

Nach so viel spannendem Input verweilen wir noch in der Fußgängerzone und verschafften uns einen Blick aus der Vogelperspektive über Stuttgart.

Ein rundum gelungener Ausflug, der sich zu wiederholen lohnt. Vielen Dank an Sr. Bettina, die diesen Ausflug für uns organisierte.

D. Mann



Volkshochschule

vhs. Böblingen - Sindelfingen Außenstelle Aidlingen

vhs.

Hauptstr. 15
Telefon 07031 640081
E-Mail: aidlingen@vhs-aktuell.de
Di. und Do. 10.00-12.00 Uhr

„Weil der Ton die Musik macht“

Die Werkstatt des Gitarrenbaumeisters und Diplom-Musikinstrumentenbauers (FH) Thomas Eichert in Aidlingen ist klein, aber gefüllt mit wertvollen Hölzern und edlen Instrumentenkörpern. Mit handwerklicher Präzision und Liebe zum Detail entstehen hier Gitarren für Musiker mit besonderen Ansprüchen. Die Instrumente werden nur in kleiner Stückzahl, von der Auswahl des Holzes bis zum Aufziehen der Saiten, in handwerklicher Tradition gefertigt. Der Anteil der Handarbeit ist natürlich sehr groß. Nur wenige Maschinen kommen zum Einsatz, wo Qualität und Individualität nicht darunter leiden. Thomas Eichert wird uns einen Einblick in seine Werkstatt und seine Handwerkskunst geben und erklären, wie Gitarren in verschiedenen Arbeitsschritten entstehen.

125 003 11, Werksbesichtigung, Thomas Eichert, Donnerstag, 30. Juni, 18:00 - 19:30 Uhr, **Aidlingen**, Kleingruppe, EUR 22,-

Kleines ganz groß fotografieren – Nah- und Makrofotografie

Nahe an ein Motiv herangehen, kleine Dinge groß zeigen, Motive und Strukturen zeigen, die so sonst nicht auffallen. Dieser Workshop ist eine Einführung in die faszinierende Welt der Nah- und Makrofotografie. Das Ziel ist, mit wenig Aufwand eindrucksvolle Nah- und Makrofotos zu machen! Es werden zunächst anhand von Beispielen wie Blüten und Pflanzen, Insekten und kleinen Stillleben die speziellen Bedingungen bei der Nah- und Makrofotografie erläutert und gezeigt, wie natürliches Licht, Blitz und Kunstlicht verwendet werden. Anschließend geht es ans Ausprobieren. Mehrere „kleine“ Fotoaufgaben möchten „groß“ fotografiert werden. Bitte bringen Sie Ihre Digitalkamera mit Standardobjektiv mit. Sofern vorhanden: Makroobjektiv, Stativ, Fernauslöser für die Kamera, Taschenlampe und einen kleinen Reflektor. Haben Sie keinen Reflektor, dann basteln Sie sich bitte aus einem (A5 oder A4) Karton, Alufolie und Klebefilm einen praktischen kleinen Reflektor.

294 201 10, Workshop, Herbert Osterrieder, Samstag, 2. Juli, 9:00 - 12:00 Uhr, **Sindelfingen**, vhs im Gustav-Heinemann-Haus, EUR 30,-, Mindestalter: 16 Jahre.

Waldbaden – achtsam im Wald

Klare frische Luft, der Duft von Moos und Holz, das beruhigende Grün, Blätter rascheln, Vögel zwitschern – das alles macht die Atmosphäre Wald aus. Doch der Wald hat noch einiges mehr zu bieten: Durch das Verweilen und das achtsame und bewusste Eintauchen mit allen Sinnen können wir von den nachgewiesenen gesundheitsfördernden Effekten des Waldes profitieren. Unsere Gedanken kommen zur Ruhe, der Stressabbau wird gefördert und unser Immunsystem gestärkt. Zudem wirkt sich ein Waldbad positiv auf das Nerven- und Hormonsystem sowie auf die Psyche aus. Bei dieser kleinen Auszeit bewegen wir uns langsam und absichtslos. Wir tauchen intensiv in die Waldatmosphäre ein und ergänzen unser Waldbad durch sanfte Bewegungen und einfachen Atem- und Achtsamkeitsübungen.

Waldbaden ersetzt nicht den Besuch beim Arzt. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung. Das Waldbad findet bei jedem Wetter, außer bei Unwetter, statt.

308 323 10, Tanja Schwind, Samstag, 2. Juli, 10:00 - 12:30 Uhr, **Sindelfingen**, EUR 35,-

Von Esslinger Käpseln und schwäbischen Tüftlern

Über Jahrhunderte hinweg finden sich in Esslingen noch die Spuren bedeutender Erfinder, Naturwissenschaftler, sozialer Vordenker und gewiefter Frauen, die „ihren Mann standen“. Seien es einheimische Käpsle, die sich in die Fremde aufmachten oder zugereiste schwäbische Tüftler – sie alle eint der Mut, sich in Zeiten des Umbruchs auf unbekanntes Terrain zu begeben und Neues zu wagen.



Fotos: D. Mann

Das Streichholz, die Renaissance-Fassade des alten Rathauses von Heinrich Schickhardt, dem „schwäbischen Leonardo“, die erste gebirgsgängige Lokomotive, die älteste deutsche Sektkellerei, zauberhafte Merinoschals, die Erkundung Neuseelands oder der Bananenstecker – auf welche Weise es in Esslingen hierzu und anderem mehr kam, soll in einem zweistündigen Rundgang durch die Altstadt Esslingens erkundet werden. Nicht vergessen seien auch die Lebensläufe einer Revolutionärin von 1848 und der ersten in Württemberg anerkannten Ärztin.

214 777 10, Exkursion, Andrea Urbansky M.A.,
Freitag, 8. Juli, 17:30 - 19:30 Uhr, **Esslingen**, EUR 16,-

Mit dem Rad die Aidlinger Hopfengeschichte entdecken

„Hopfen und Bier – erfähr es dir!“: Im frühen 19. Jahrhundert wurde in Aidlingen der erste Hopfen angebaut. Hatte die erste Ernte nur einen Zentner Hopfen, waren es einige Jahre später schon mehrere Zentner des grünen Goldes. Mit dem Hopfenkulturradguide Carl, der den ersten schwäbischen Bierradweg entwickelt hat, können Sie sich auf die Spuren dieser untergegangenen Hopfenkulturlandschaft ab dem Hopfenhaus in Aidlingen begeben. Da gibt es einiges zu sehen, was eine Vorstellung von der Arbeit im Hopfengarten vermittelt: Simrikörbe zum Zopfen, große Hopfensäcke, eine Hopfendarre und die ganzen Arbeitsgeräte im Hopfenbau. Die Tour geht dann über die alten Hopfendörfer Deufrigen, Gechingen, Simmozheim im Gäu nach Weil der Stadt: im ehemaligen Zentrum des Hopfenanbaugebiets R-H-W war die Pflaumsche Hopfenpräparieranstalt und die Hopfendarrenfabrik Enz&Diebold beheimatet. Über das Wümtal geht es zurück nach Aidlingen. Einkehrmöglichkeiten vorhanden! 372 110 11, Wolfgang Carl, Sonntag, 17. Juli, 14:00 - 19:00 Uhr, **Aidlingen**, EUR 25,-, Mindestalter: 18 Jahre, Tourdauer: ca. 3 Stunden, ca. 30 Kilometer, ca. 700 Höhenmeter, Schwierigkeit: Kondition S2 (mittel), Technik S0-S1 (leichtmittel), Voraussetzung: bereits leichte bis mittlere Geländeerfahrung auf unbefestigten Waldwegen vorhanden.

Freiwillige Feuerwehr



Rettungsübung in Zusammenarbeit mit dem DRK Aidlingen

Am vergangenen Mittwochabend, den 22. Juni 2022 wurde die Zusammenarbeit mit dem DRK OV Aidlingen e.V. wieder einmal erfolgreich geübt.



Hierbei wurde eine Einweisung in die Funktionsweisen der Aidlinger Drehleiter sowie der damit verbundenen Rettungsmöglichkeiten in Höhe und Tiefe vorgestellt.

Nach diesem theoretischen Teil wurden mehrere praktische Übungen am Gebäude der Feuerwehr erfolgreich durchgeführt.



Dabei galt es, verschiedene Einsatzszenarien zu üben und entsprechend das Erlernete zu vertiefen.



Fotos: matthias harr

Im Anschluss fand eine ausgiebige Nachbesprechung und Pflege der Kameradschaft in den Räumen der Feuerwehr Aidlingen statt, welche wieder einmal gezeigt hat, wie sehr die beiden Hilfsorganisationen freundschaftlich miteinander verbunden sind.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Samstag, dem 09. Juli 2022, um 18:00 Uhr** findet im Lehrsaal im Obergeschoss des Feuerwehrgerätehauses die diesjährige Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aidlingen statt.

Hierzu sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, alle Mitglieder der Einsatzabteilung, Ehrenkommandanten, Ehrenmitglieder sowie der Gemeinderat, Ortsvorsteher und Ortschaftsrat, die Gemeindeverwaltung sowie die Vertreter des DRK Aidlingen und des Polizeipostens Maichingen herzlich eingeladen.

Ablauf:

18:00 Uhr Begrüßung und gemeinsames Vesper
18:45 Uhr Beginn der offiziellen Versammlung der Abteilung Jugendfeuerwehr



19:00 Uhr Beginn der offiziellen Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aidlingen

Es ist ein Fahrdienst eingerichtet.

Abfahrt Dachtel Backhaus: 17:30 Uhr
Abfahrt Deufringen Rathaus: 17:35 Uhr
Abfahrt Deufringen Alte Villa: 17:40 Uhr
Abfahrt Lehenweiler Alte Schule: 17:30 Uhr
Abfahrt Aidlingen altes Gerätehaus: 17:40 Uhr

Für die Rückfahrt ist ebenfalls gesorgt.

Nachfolgend die formellen Tagesordnungen:

Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Aidlingen

Am **Samstag, dem 09. Juli 2022, um 18:45 Uhr** findet im Lehrsaal im Obergeschoss des Feuerwehrgerätehauses die diesjährige Jahreshauptversammlung der Abteilung Jugendfeuerwehr statt.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte für die Jahreshauptversammlung 2021:

Top 1 Begrüßung und Bericht Leiter der Jugendfeuerwehr
Top 2 Bericht Kassier
Top 3 Bericht Kassenprüfer
Top 4 Entlastungen
Top 5 Anträge
Top 6 Verschiedenes

Anträge können bis zum Beginn der Versammlung beim Leiter der Jugendfeuerwehr abgegeben werden.

Anzug: Dienstkleidung

Ingmar Gaudig, Leiter der Jugendfeuerwehr



Foto: Matthias Harr

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aidlingen

Am **Samstag, dem 09. Juli 2022, um 19:00 Uhr** findet im Lehrsaal im Obergeschoss des Feuerwehrgerätehauses die diesjährige Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aidlingen statt.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte für die Jahreshauptversammlung 2021:

Top 1 Begrüßung und Bericht Kommandant
Top 2 Bericht Schriftführer / Pressesprecher
Top 3 Bericht Leiter Jugendfeuerwehr
Top 4 Bericht Leiter Seniorenabteilung
Top 5 Bericht Leiter Brandschutzerziehung
Top 6 Bericht Kassier
Top 7 Bericht Kassenprüfer
Top 8 Entlastungen
Top 9 Ansprache Bürgermeister Fauth
Top 10 Ehrungen/ Beförderungen
Top 11 Grußworte
Top 12 Anträge
Top 13 Verschiedenes

Anträge können bis zum Beginn der Versammlung beim Kommandanten abgegeben werden.

Anzug: Dienstkleidung (1. Garnitur)

Andreas Bauer, Kommandant

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde

Wochenspruch

Der Menschensohn ist gekommen zu suchen und selig zu machen, was verloren ist. Lukas 19,10



Aidlingen

Erreichbarkeit Pfarramt

Das Gemeindebüro ist in der Zeit vom 27.06.-01.07. nicht erreichbar.

Pfarramt/Gemeindebüro: Pfarrer Markus Joos,
Pfarrgässle 5; Tel.: 5250,
E-Mail: pfarramt.aidlingen@elkw.de;

Pfarramtssekretärin Carola Weippert:

E-Mail: Carola.Weippert@elkw.de

Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr unter Tel.: 5250 erreichbar.

Diakonin Schwester Bettina Wolf: Darmsheimer Steige 1;
Tel.: 6456008; E-Mail: Sr.b.Wolf@dmh-aidlingen.de

Jugendreferentin Schwester Wiebke Hillebrenner: Hauffstr.
4; Tel.: 9422052; E-Mail: sr.w.hillebrenner@dmh-aidlingen.de

Jugendreferentin Miriam Rath: Pfarrgässle 3; Tel.: 0151-50584524;
E-Mail: miriam.rath@elkw.de

Kirchenpflegerin Claudia Schmidt: Pfarrgässle 5
Tel.: 655582; E-Mail: Kirchenpflege.Aidlingen@elkw.de

Homepage: www.ev-kirche-aidlingen.de

Gottesdienste

Sonntag, 03. Juli

09.00 Uhr **Gottesdienst in Lehenweiler** (Pfr. Joos)

10.00 Uhr **Gottesdienst in Aidlingen** (Pfr. Joos/Miriam Rath)
Predigt: Hes. 18, 1-4.21-24.30-32

In diesem Gottesdienst werden die neuen Konfirmanden der Gemeinde vorgestellt.

Das Lobpreisteam gestaltet diesen Gottesdienst musikalisch.

Wir bitten Sie um Ihr Opfer für Aufgaben in unserer eigenen Gemeinde.

Herzliche Einladung zum anschließenden Kirchenkaffee vor dem Gemeindehaus.

14.00 Uhr **Bibelstunde des Mutterhauses** in der Nikolaikirche mit Sr. Brigitte Schweda

Es findet bis auf Weiteres kein Kinderprogramm statt.

Der Gottesdienst wird per Livestream übertragen. Den Link finden Sie auf unserer Homepage. www.ev-kirche-aidlingen.de

Wer gerne die sonntägliche Predigt per E-Mail zugeschickt bekommen möchte, kann sich in den Verteiler aufnehmen lassen. Bitte schicken Sie hierzu eine E-Mail an pfarramt.aidlingen@elkw.de

Angebote für Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene

Freitag, 01. Juli

17.00 Uhr Jungenjungschar Klasse 4-8

Thema: „Wie alles begann – das erste Buch der Bibel“

18.30 Uhr Seekers (Teens von 13-17 Jahren)

Thema: Gleichnisse

18.30 Uhr Jugendkreis

(Junge Erwachsene von 18-23 Jahren)

Thema: Bergpredigt